

Öffentliche Finanzen, Personal, Steuern

Vererben, Erben und Schenken

Erbschafts- und Schenkungssteuerstatistik Ergebnisse 2016



#### Herausgabemonat Oktober 2017

#### Inhaltliche Verantwortung:

Dezernat Steuern, Kommunale Finanzzuweisungen

Frau Pitzschke Telefon: 0345 2318-204

#### Pressesprecherin/Dezernatsleiterin Öffentlichkeitsarbeit:

Frau Richter-Grünewald Telefon: 0345 2318-702

Auskünfte:

Frau Schöne Telefon: 0345 2318-777
Frau Heyl Telefon: 0345 2318-716
Telefax: 0345 2318-913

E-Mail: info@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Internet: www.statistik.sachsen-anhalt.de

**Vertrieb:** Telefon: 0345 2318-718

E-Mail: shop@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Bibliothek und Merseburger Straße 2

**Besucherdienst:** Montag - Freitag: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

Telefon: 0345 2318-714

E-Mail: bibliothek@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Schriftliche Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt

Bestellungen an: Öffentlichkeitsarbeit

Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saale)

**Herausgeber:** Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Halle (Saale) 2017
 Auszugsweise Vervielfältigung und Verbreitung mit Quellenangabe gestattet.

Bezug: Preis: 3,00 Euro

kostenfrei als PDF-Datei verfügbar - Bestell-Nr.: 6L406

## Statistischer Bericht



Öffentliche Finanzen, Personal, Steuern

Vererben, Erben und Schenken

Erbschafts- und Schenkugnssteuerstatistik Ergebnisse 2016

Land Sachsen-Anhalt

#### Inhaltsverzeichnis

		Seite
Zeich	nenerklärung, Abkürzungen	4
Text	<u>reil</u>	
1. 1.1 1.2	Vorbemerkungen Allgemeine Erläuterungen Gesetzliche Grundlagen	5 5
1.3 1.4 2.	Methodische Hinweise Begriffserklärungen Ergebnisse	5 6
Tabe	<u>ellenteil</u>	
1.	Gesamtübersichten 2016	10
2.	Nachlassgegenstände, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass 2016 nach der Höhe des Reinnachlasses	12
3.	Nachlassgegenstände, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass 2016 nach Steuerentstehungsjahr	12
4.	Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2016 nach der Höhe des Reinnachlasses und Steuerklassen	13
5.	Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2016 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs	
5.1 5.2 5.3	Erwerbe insgesamt Erwerbe von Todes wegen Schenkungen	14 15 16
6.	Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2016 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und Steuerklassen	
6.1 6.2 6.3	Erwerbe insgesamt Erwerbe von Todes wegen Schenkungen	17 18 19
7.	Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der festgesetzten Steuer 2016 bei unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerben	20

#### Zeichenerklärung

- . = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- = keine Werte vorhanden
- 0 = weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- x = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll

#### <u>Abkürzungen</u>

Abs. Absatz Art. Artikel

BGBI. Bundesgesetzblatt bzw. beziehungsweise

d. h. das heißt

ErbStDV Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung ErbStG Erbschaft- und Schenkungssteuergesetz

EUR Euro

i. d. R. in der Regeli. H. v. in Höhe voni. S. d. im Sinne desNr. Nummer

o. g. oben genannte

S. Seite

StStatG Gesetz über die Steuerstatistiken

u. a. unter anderemusw. und so weiterz. B. zum Beispiel

#### Hinweis:

Auftretende Abweichungen in den Endsummen sind auf Rundungsdifferenzen zurückzuführen.

#### 1. Vorbemerkungen

#### 1.1 Allgemeine Erläuterungen

Der vorliegende Bericht gibt in zusammengefasster Form die Ergebnisse der Erbschaftund Schenkungsteuerstatistik 2016 des Landes Sachsen-Anhalt wieder.

Steuerstatistiken stellen allgemein Strukturdaten über die Grundlagen der Besteuerung bereit und sind somit eine wichtige Informationsquelle für steuer- und wirtschaftspolitische Entscheidungen. Darüber hinaus dient diese Statistik als Datengrundlage für Steuerschätzungen und Haushaltsplanungen des Landes, da die Einnahmen aus der Erbschaft- und Schenkungsteuer nach Artikel 106 Grundgesetz den Ländern zustehen.

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik wird seit dem Veranlagungsjahr 2008 bundeseinheitlich als jährliche Statistik aufbereitet und ausgewertet.

#### 1.2 Gesetzliche Grundlagen

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik wird auf der Grundlage des Gesetzes über Steuerstatistiken (StStatG) vom 11. Oktober 1995, BGBI. I S. 1250, 1409), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBI. I S. 3214) erhoben.

Für die Veranlagung zur Erbschaft- und Schenkungsteuer waren folgende Rechtsgrundlagen und die dazu ergangenen Änderungen maßgebend:

- Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBI. I S. 378).
- Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung (ErbStDV) vom 8. September 1998 (BGBI. I S. 2658).

Mit Änderung des ErbStG durch das Gesetz zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 04.11.2016 (BGBI. I S. 2464) wurde mit Wirkung zum 01.07.2016 der (reduzierte) Verschonungsabschlag bei Großerwerben von begünstigtem Vermögen in das Gesetz eingeführt. Danach verringert sich bei einem Erwerb begünstigten Vermögens von mehr als 26 Millionen Euro (Großerwerb) der Verschonungsabschlag von 85 Prozent bzw. 100 Prozent um jeweils einen Prozentpunkt für jede volle 750 000 Euro, die der Wert des begünstigten Vermögens den Betrag von 26 Millionen Euro übersteigt (Abschmelzungsmodell). Ab einem Erwerb von 90 Millionen Euro ist der Verschonungsabschlag abgeschmolzen, so dass keinerlei Verschonung mehr erfolgt. Eine

Sockel- oder Mindestverschonung gibt es nicht.

Bis zum 30.06.2016 wurde der Verschonungsabschlag in Höhe von 85 Prozent bzw. 100 Prozent dagegen unabhängig von der Höhe des erworbenen Vermögens gewährt. Bis zu diesem Zeitpunkt hat das Gesetz keinerlei Begrenzung des Verschonungsabschlages vorgesehen.

Weiterhin uneingeschränkt gelten die Regelverschonung (85 Prozent) bzw. Optionsverschonung (100 Prozent) für Übertragungen, deren Wert nicht mehr als 26 Millionen Euro beträgt.

#### 1.3 Methodische Hinweise

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik ist eine sogenannte Sekundärstatistik, die Verwaltungsdaten für statistische Zwecke nutzt und die an steuerrechtliche Normen gebunden ist. Auskunftspflichtig sind die Finanzbehörden der Länder. Erhoben und festgesetzt wird die Steuer von ausgewählten Finanzämtern, den sog. Erbschaftsteuerstellen des Landes. Der Steuergesetzgeber hat für die Gerichte, Behörden, Beamten und Notare in § 34 ErbStG umfangreiche Anzeigepflichten gegenüber den Finanzämtern angeordnet, welche bei der Festsetzung der Erbschaft- und Schenkungsteuer von Bedeutung sein können. Anzeigepflichtig ist der Erwerber, in Fällen der Schenkung unter Lebenden auch der Schenker. Weiterhin trifft die Anzeigepflicht nach § 33 ErbStG Vermögensverwahrer, Vermögensverwalter, Versicherungsunternehmen. Die örtliche Zuständigkeit der Finanzämter bestimmt sich gemäß § 35 ErbStG in der Regel nach dem Wohnsitz des Erwerbers.

Gemäß § 2 Abs. 7 StStatG umfasst die Statistik alle Erwerbe, für die im Jahr 2016 Erbschaft- und Schenkungsteuern erstmalig festgesetzt worden sind und deren Steuerentstehungszeitpunkt nicht vor 1996 liegt. Die von der Finanzverwaltung zu übermittelnden Angaben entsprechen einem abgestimmten Lieferdatensatz, der rund 180 Merkmale umfasst. Das in der Finanzverwaltung genutzte maschinelle Aufbereitungsverfahren AUSTER gewährleistet eine vollständige Lieferung der festgesetzten Fälle für die Statistik in elektronisch, anonymisierter Form.

Die Steuer entsteht bei Erwerben von Todes wegen i. d. R. mit dem Tod des Erblassers, bei Schenkungen unter Lebenden mit dem Zeitpunkt der Ausführung, bei Zweckzuwendungen mit dem Zeitpunkt des Eintritts der damit verbundenen Verpflichtung. Bei Stiftungsvermögen liegt der Steuerentstehungszeitpunkt 30 Jahre nach dem Zeitpunkt des ersten Vermögensübergangs auf die Stiftung.

Neben den Grunddaten wie Sterbedatum, Verwandtschaftsverhältnis, Steuersatz enthält der Datensatz Angaben aus den Steuerbescheiden zum Nachlass und seiner Zusammensetzung, den Nachlassverbindlichkeiten, zu den steuerpflichtigen Erwerben, den Steuerbefreiungen und Freibeträgen bis hin zur tatsächlich festgesetzten Erbschaftsteuer, den Verkehrswerten bzw. Steuerwerten des übertragenen Vermögens. Der Lieferdatensatz wird im Zuge der Aufbereitung in einen einheitlichen Statistikdatensatz gewandelt. Dies ist erforderlich, um zusätzliche für die Auswertung bedeutsame Rechenwerte zu erzeugen und um Mehrfachzählungen beim Nachlass zu unterbinden. Mehrfachzählungen würden entstehen, wenn zu einem Nachlass mehrere Erwerbe gehören. Daher enthält der Datensatz jedes Steuerpflichtigen neben den Angaben zum Nachlass auch Angaben zum dazugehörigen Erwerb.

Die Statistik systematisiert in ihren Auswertungstabellen hauptsächlich nach folgenden Merkmalen:

- steuerpflichtiger Erwerb nach Vermögensarten,
- Steuerklasse des Erwerbers,
- Steuersatz,
- Erbschaft- oder Schenkungsteuer mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben,
- Nachlass untergliedert nach Vermögensarten sowie Abzüge für Nachlassverbindlichkeiten
- Erwerbsart.
- Jahr der Entstehung der Steuer,
- Art der Steuerpflicht.

Die Merkmale sind in den amtlichen Vordrucken der Finanzverwaltung enthalten. (<a href="https://www.mf.sachsen-anhalt.de/steuern/steuervordrucke">www.mf.sachsen-anhalt.de/steuern/steuervordrucke</a>)

#### 1.4 Begriffserklärungen

In § 2 ErbStG ist die *persönliche Steuer-pflicht* geregelt. Steuerpflichtig sind natürliche und juristische Personen sowie Gesamthandsgemeinschaften. Es ist zwischen beschränkter und unbeschränkter Steuerpflicht zu unterscheiden.

#### Unbeschränkte Steuerpflicht:

Die unbeschränkte Steuerpflicht tritt ein, wenn entweder der Erblasser bzw. der Schenker oder der Erwerber zum Zeitpunkt der Steuerentstehung die steuerlich relevante Eigenschaft eines Inländers besitzt. Diese umfasst u. a. bei natürlichen Personen den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG) sowie bei juristischen

Personen den Ort der Geschäftsleitung oder deren Sitz im Inland (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG). Die Besteuerung umfasst in diesen Fällen das gesamte übergegangene Weltvermögen unter Berücksichtigung der je nach Verwandtschaftsverhältnis zwischen Erben und Erblasser bzw. Schenker unterschiedlichen persönlichen Freibeträge sowie anzuwendenden Steuerklassen.

#### Beschränkte Steuerpflicht:

Der beschränkten Erbschaftsteuerpflicht unterliegt der inländische Vermögensübergang (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 ErbStG), sofern keiner der am steuerpflichtigen Vorgang Beteiligten Inländer i. S. d. Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes ist. Infolgedessen dürfen u. a. natürliche Personen weder den Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und juristische Personen weder über ihren Sitz noch ihre Geschäftsleitung im Inland verfügen.

Die steuerpflichtigen Vorgänge sind in § 1 ErbStG geregelt (sachliche Steuerpflicht). Danach unterliegen der Erbschaft- und Schenkungsteuer folgende Vorgänge:

- der Erwerb von Todes wegen (§ 3 ErbStG),
- die Schenkungen unter Lebenden (§ 7 ErbStG),
- die Zweckzuwendungen (§ 8 ErbStG),
- die Stiftungsvermögen.

Der <u>Erwerb von Todes wegen</u> umfasst gemäß § 3 ErbStG:

- den Erwerb durch Erbanfall, durch Vermächtnis oder aufgrund eines geltend gemachten Pflichtteilsanspruchs,
- den Erwerb durch Schenkung auf den Todesfall,
- die sonstigen Erwerbe,
- jeden Vermögensvorteil, der von einem Dritten auf Grund eines vom Erblasser geschlossenen Vertrages unmittelbar erworben wird.

#### Erbanfall:

Mit dem Tode einer Person (Erbfall) geht deren Vermögen (Erbschaft) als Ganzes auf eine oder mehrere Personen (Erben) über.

#### Sonstiger Erwerb:

Hierzu zählen der Erwerb durch Vermächtnis, Erwerb aufgrund eines Vertrages zugunsten Dritter, Erwerb aufgrund eines geltend gemachten Pflichtteilsanspruchs usw.

#### Erbersatzanspruch:

Berechtigt ein nach dem 30.06.1949 geborenes nichteheliches Kind unter Einhaltung weiterer gesetzlicher Bestimmungen zu einem gegen den Erben gerichteten Geldanspruch.

#### Vermächtnis:

Liegt vor, wenn der Erblasser durch Testament oder Erbvertrag einem anderen einen Vermögensvorteil zuwendet, ohne ihn zum Erben einzusetzen.

#### Pflichtteil und Pflichtteilsanspruch:

Der Pflichtteil besteht in der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils.

Ein Abkömmling eines Erblassers (auch sein Ehepartner und die Eltern), der durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen ist, ist pflichtteilsberechtigt, d. h., er hat einen auf Geldzahlung gerichteten Anspruch gegen den Erben.

#### Schenkung:

Nach § 7 ErbStG gilt als Schenkung unter Lebenden u. a. jede freigebige Zuwendung, soweit der Bedachte durch sie auf Kosten des Zuwendenden bereichert wird. Schenkungen unter Lebenden unterliegen der Schenkungsteuer. Für sie gelten i. d. R. die Vorschriften über die Erbschaftsteuer.

#### Steuerpflichtiger Erwerb

Besteuerungsgrundlage ist der *steuerpflichtige Erwerb*. Als solcher gilt nach § 10 Abs. 1 S. 1 ErbStG die Bereicherung des Erwerbers, soweit sie nicht steuerfrei ist.

Steuerschuldner der Erbschaft- und Schenkungsteuer ist der Erwerber, in den Fällen des Erwerbs von Todes wegen i. d. R. der Erbe, der Pflichtteilsberechtigte oder der Vermächtnisnehmer. Bei Schenkungen unter Lebenden ist vorrangig der Beschenkte, ersatzweise aber auch der Schenker Steuerschuldner.

Für die Ermittlung der Steuer wird der steuerpflichtige Erwerb auf volle 100 Euro abgerundet.

#### Nachlass:

Gesamtheit aller positiven und negativen Vermögenswerte des Erblassers. Nachlassgegenstände werden unterschieden nach land- und forstwirtschaftlichem, Betriebs-, Grund- und übrigem Vermögen.

#### Reinnachlass:

Gesamtwert des Nachlasses abzüglich der Nachlassverbindlichkeiten.

#### Reinerwerb:

Steuerpflichtiger Erwerb nach Abzug der übergegangenen Schulden und Lasten sowie der Abwicklungskosten.

#### Nachlassverbindlichkeiten:

Setzen sich aus Erblasserschulden (z. B.: Hypotheken- und Darlehensschulden) und Erbfallschulden (Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen und Auflagen, geltend gemachten Pflichtteilen und Erbersatzansprüchen sowie Erbfallkosten) zusammen.

#### Erbfallkosten:

Dazu gehören Bestattungskosten, Kosten für ein angemessenes Grabdenkmal, Grabpflege-kosten, Nachlassregelungskosten (wie z. B.: Kosten für Todeserklärung, Erbschein, Erbauseinandersetzung, Testamentseröffnung, Testamentsvollstreckung, Nachlasspflegschaft oder eines Nachlassrechtsstreits) und Kostenersatz durch Dritte.

#### Erbfallkostenpauschale:

Pauschbetrag für o. g. Erbfallkosten in Höhe von 10 300 Euro, der ohne Nachweis abgezogen wird.

#### Vorerwerbe:

Weitere von derselben Person innerhalb von 10 Jahren angefallene Vermögensvorteile.

#### Steuerklasse:

Die Erwerber werden je nach ihrem bürgerlichrechtlichen Abstammungs- oder Verwandtschaftsverhältnis zum Erblasser oder Schenker in drei Steuerklassen von I bis III eingeordnet, wobei die Steuerklasse I hinsichtlich der persönlichen Steuerbefreiungen nochmals in vier Unterfälle unterteilt ist.

#### Steuerbefreiungen/Freibeträge:

Das ErbStG kennt neben sachlichen und persönlichen Freibeträgen zahlreiche Steuerbefreiungen und Begünstigungen (§§ 13 bis 13d, 16 bis 18, 19a ErbStG), von denen nachfolgend die wichtigsten dargestellt werden.

#### Sachliche Steuerbefreiungen (§§ 13 bis 13d ErbStG):

Sachliche Gründe für das Entfallen der Steuerpflicht betreffen die Art des zugewendeten Gegenstandes oder die Verwendung des zugewendeten Vermögens.

So existieren etwa Steuerbefreiungen für:

Gegenstand der	Steuerbefreiung				
Befreiung (§13 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG)	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III		
Hausrat	41 000 EUR je Erwerber				
Andere bewegliche Gegenstände	12 000 EUR je Erwerber	12 000 EUR in:	sgesamt je Erwerber		

#### sowie für bspw.:

- Grundbesitz, Kunstgegenstände, Kunstsammlungen usw. in Abhängigkeit bestimmter Voraussetzungen in einer Höhe von 60 bzw. 100 Prozent ihres Wertes (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG),
- das Familienheim (§ 13 Abs. 1 Nrn. 4a, 4b, 4c ErbStG),
- Pflegeleistungen (§ 13 Abs. 1 Nr. 9 ErbStG), Vermögensrückfall (§ 13 Abs. 1 Nr. 10 ErbStG),
- Gelegenheitsgeschenke (§ 13 Abs. 1 Nr. 14 ErbStG),
- zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke (§ 13d ErbStG),
- Betriebsvermögen, Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und Anteile an Kapitalgesellschaften bis zu einem Wert von 150 000 Euro (Abzugsbetrag), der danach noch verbleibende Vermögenswert ist mit einem auf 50 Prozent verminderten Wert anzusetzen (§ 13a Abs. 2 ErbStG).

#### Persönliche Steuerbefreiungen (§§ 16 bis 18, 19a ErbStG):

Die Höhe des persönlichen Freibetrages richtet sich nach dem Verwandtschaftsgrad des Erwerbers entsprechend der nachfolgenden Aufstellung:

Steuerklasse			I		П	III
Unterfall	1	2	3	4	"	III
Personenkreis	Ehegatte, Lebens- partner	Kinder und Stiefkinder, Kinder verstorbener Kinder und Stiefkinder	Kinder, noch lebender Kinder und Stiefkinder	Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder; sowie nur bei Erwerb von Todes wegen: Eltern und Voreltern	Geschwister, Abkömmlinge ersten Grades von Geschwis- tern, Stiefeltern, Schwiegerkin- der, Schwie- gereltern, ge- schiedener Ehegatte und Lebenspartner einer aufgeho- benen Lebens- partnerschaft	übrigen Er- werber und Zweckzuwen- dungen
Unbeschränkte S	Steuerpflicht					
Freibetrag	500 000 EUR	400 000 EUR	200 000 EUR	100 000 EUR	20 000 EUR	20 000 EUR
Beschränkte Ste	Beschränkte Steuerpflicht					
Freibetrag			2 00			

Gemäß § 17 ErbStG steht neben den Freibeträgen nach § 16 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 ErbStG ein besonderer Versorgungsfreibetrag ausschließlich für Erwerbe von Todes wegen dem Ehegatten i. H. v. 256 000 Euro sowie Kindern unter 27 Jahren gestaffelt nach deren Alter zwischen 52 000 Euro und 10 300 Euro zu.

Mitgliedsbeiträge werden gemäß § 18 ErbStG bis zu einem Betrag von 300 Euro im Kalenderjahr nicht berücksichtigt.

Nach § 19a ErbStG ist von der tariflichen Erbschaftsteuer ein Entlastungsbetrag abzuziehen, wenn begünstigtes Vermögen i. S. d. § 13b Abs. 1 ErbStG bzw. ab 01.07.2016 i. S. d. §§ 13a Abs. 1 oder 13c ErbStG, d. h. land- und forstwirtschaftliches Vermögen, inländisches Betriebsvermögen oder Anteile an Kapitalgesellschaften erworben werden (soweit dies nicht bereits durch § 13b Abs. 4 ErbStG begünstigt ist) und natürliche Personen der Steuerklasse II oder III Erwerber sind.

#### Steuersätze:

Erhobene Prozentsätze gemäß § 19 Abs. 1 ErbStG auf den steuerpflichtigen Erwerb in Abhängigkeit von Steuerklasse und Erwerbshöhe zwischen 7 und 50 Prozent.

Wert des steuerpflichtigen Er-	Prozentsatz in der Steuerklasse					
werbs bis einschließlich EUR	I	II	III			
75 000	7	15	30			
300 000	11	20	30			
600 000	15	25	30			
6 000 000	19	30	30			
13 000 000	23	35	50			
26 000 000	27	40	50			
über 26 000 000	30	43	50			

#### Festgesetzte Steuer:

Die tatsächlich festgesetzte Steuer ergibt sich nach folgendem Schema:

# Gesamtwert des Vermögens ./. abzugsfähige Nachlassverbindlichkeiten

# 

#### Anteil des jeweiligen Erben entsprechend der Erbquote

+ Vorerwerbe

./. sachliche Steuerbefreiungen

./. persönliche Steuerbefreiungen

#### = steuerpflichtiger Erwerb (abzurunden auf volle hundert Euro)

Û

x Steuersatz entsprechend Steuerklasse

#### = Erbschaft-/Schenkungsteuer

Д

./. Erbschaftsteuer auf Vorerwerbe

#### = festzusetzende Erbschaft-/Schenkungsteuer

#### 2. Ergebnisse

Im Jahr 2016 wurden im Land Sachsen-Anhalt in 1 483 Fällen Erstfestsetzungen der Erbschaft- und Schenkungsteuer für deren übertragenes Vermögen vorgenommen.

Darunter waren 1 480 Fälle mit unbeschränkter Steuerpflicht, für die zusammen Steuern in Höhe von 17 Millionen Euro festgesetzt wurden.

Im Vergleich zum Vorjahr wurden 5,4 Prozent mehr Festsetzungen für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe durchgeführt. Die festgesetzte Steuer stieg zeitgleich um 9,1 Prozent bzw. 1,4 Millionen Euro an.

Pro Steuerfall mussten im Jahr 2016 durchschnittlich 11 500 Euro Erbschaft- und Schenkungsteuern an den Fiskus gezahlt werden.

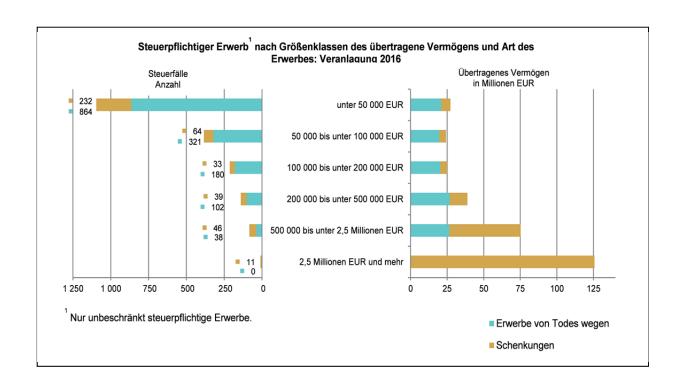
Insgesamt wurden Vermögensübertragungen mit einem Gesamtwert in Höhe von 336,2 Millionen Euro steuerlich veranlagt. Nach Abzug von sachlichen und persönlichen Steuerbefreiungen verblieben steuerpflichtige Erwerbe in Höhe von 79,6 Millionen Euro. Im Vergleich zum Jahr 2015 wurden damit 7,4 Millionen Euro bzw. 10,3 Prozent mehr steuerpflichtige Erwerbe veranlagt.

Mehr als die Hälfte des übertragenen Vermögens (56,1 Prozent) führte aufgrund der Steuerbefreiungsvorschriften nicht zu einem steuerpflichtigen Erwerb und somit auch nicht zu einer Steuerzahllast.

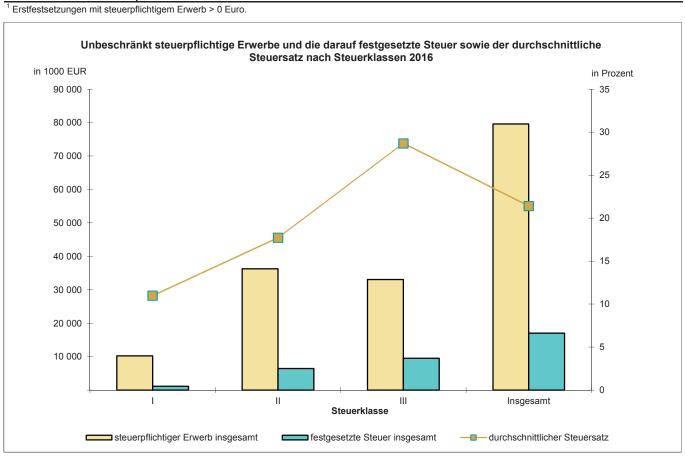
Von den unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerben wurde in 1 255 Fällen das Vermögen aufgrund eines Erwerbes von Todes wegen übertragen. In nur 225 Fällen erfolgte die Übertragung aufgrund einer Schenkung im Inland.

Für die 1 255 Erbschaften wurden unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe in Höhe von 68 Millionen Euro nachgewiesen. Auf diese Erwerbe wurden 15,5 Millionen Euro Steuern festgesetzt. Die steuerpflichtigen Erwerbe, die durch die 225 Schenkungen übertragen wurden, betrugen 11,6 Millionen Euro. Darauf wurden 1,5 Millionen Euro Steuern festgesetzt.

Insgesamt wurden durch Schenkungen Vermögenswerte in Höhe von 202,1 Millionen Euro übertragen. Davon wurden nach Abzug der sachlichen und persönlichen Steuerbefreiungen sowie Anrechnung der Vorerwerbe 40,4 Millionen Euro als steuerpflichtige Erwerbe veranlagt.



						Davon		
Charle and lighting a	Steuerpf Erwe	-	ι	unbeschränk	t steuerpflich	tig	beschränkt	steuerpflichtig
Steuerpflichtiger Erwerb von bis unter EUR <sup>1</sup>	insges	samt	Erwerb vo		Sche	enkung	Erwerb von Todes wegen und Schenkung	
voii bis unter EUR	steuer- pflichtiger Erwerb	festge- setzte Steuer	steuer- pflichtiger Erwerb	festge- setzte Steuer	steuer- pflichtiger Erwerb	festge- setzte Steuer	steuer- pflichtiger Erwerb	festge- setzte Steuer
					Fälle		•	
unter 5 000	218	212	164	160	54	52	_	-
5 000 - 10 000	189	189	150	150	39	39	-	-
10 000 - 50 000			555	554	95	94		
50 000 - 100 000	-		218	218	15	15		
100 000 - 200 000	114	113	106	105	8	8	-	-
200 000 - 300 000	38	38	35	35	3	3	-	-
300 000 - 500 000	26	26	20	20	6	6	-	-
500 000 - 2,5 Mill.	12	11	7	7	5	4	-	-
2,5 Mill 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	1 483	1 473	1 255	1 249	225	221	3	3
				,	000 EUR			
unter 5 000	525	103	407	83	119	20	-	-
5 000 - 10 000	1 410	312	1 149	260	261	51	-	-
10 000 - 50 000			13 860	2 974	2 347	431		
50 000 - 100 000			15 821	3 481	969	132		
100 000 - 200 000	15 693	3 496	14 555	3 319	1 138	177	-	-
200 000 - 300 000	9 204	1 831	8 409	1 764	795	67	-	-
300 000 - 500 000	9 524	2 133	7 426	1 903	2 098	229	-	-
500 000 - 2,5 Mill.	10 234	2 150	6 337	1 725	3 897	425	-	-
2,5 Mill 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	79 767	17 064	67 962	15 509	11 624	1 533	181	22



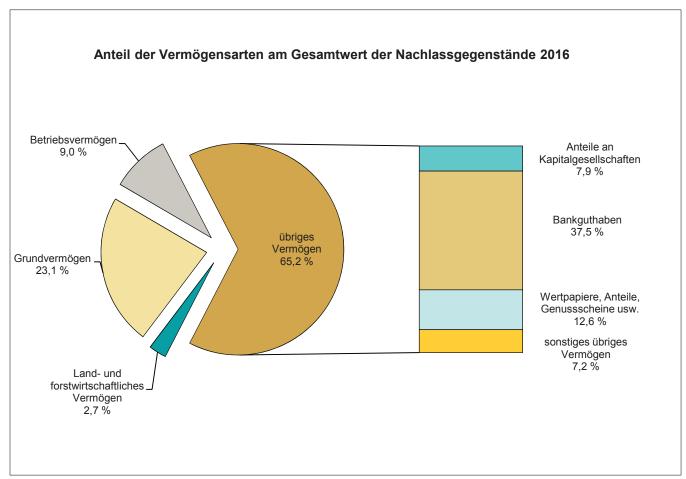
Steuerklasse	Unbeschränkt	steuerpflichtiger Erwerb	Festgesetzte Steuer	Durchschnittlicher Steuersatz
	Fälle	1 000 EUF	%	
I	60	10 241	1 125	11,0
II	805	36 268	6 426	17,7
III	615	33 078	33 078 9 491	
Insgesamt	1 480	79 586	17 042	21,4

Noch 1. Gesamtübersichten 2016

	Nachlass-		Vermöger	nsarten²				Stour	rpflichtiger
Reinnachlass von bis unter El	gegen- stände	land- und forstwirt-	Grund- vermögen	Betriebs- vermögen	übriges Vermögen	Nachlass- verbindlich- keiten	Rein- nachlass	Erwerb w	von Todes vegen gesamt
				Fäll	е				1 000 EUR
unter 5.0	00 34	4 .	-		33	24	40	64	1 908
5 000 - 10 0	00 18	3 .		-	17	9	18	12	160
10 000 - 50 0	00 22	7 19			218	213	227	202	4 207
50 000 - 100 0	00 260	6 .	118		264	240	266	371	9 749
100 000 - 200 0	00 18	5.	100		183	160	185	328	15 185
200 000 - 300 0	00 52	2.	34		52	47	52	97	7 899
300 000 - 500 0	00 5	3 17	31	6	53	50	53	91	11 128
500 000 - 2,5 N	ill. 4	1 12	33	11	41	38	41	83	16 137
2,5 Mill 5 N	ill.		3					3	901
5 Mill. und mehr					4	689			
Insgesamt	gesamt 880 124 415 28 865 784 886 1.2				1 255	67 962			

 $<sup>^{1}</sup>$  Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die summierte Anzahl der Fälle der Vermögensarten kann größer sein, als die Anzahl der Fälle beim Gesamtwert der Nachlassgegenstände.



				Vermöge	nsarten <sup>2</sup>			
	Reinnachlass von bis unter EUR <sup>1</sup>		land- und forstwirt- schaftliches Vermögen	Grund- vermögen	Betriebs- vermögen	übriges Vermögen	Nachlass- verbindlich- keiten	Rein- nachlass
					Fälle			
unter	5 000	34				33	24	40
5 000 -	10 000	18			-	17	9	18
10 000 -	50 000	227	19			218	213	227
50 000 -	100 000	266		118		264	240	266
100 000 -	200 000	185		100		183	160	185
200 000 -	300 000	52		34	-	52	47	52
300 000 -	500 000	53	17	31	6	53	50	53
500 000 -	2,5 Mill.	41	12	33	11	41	38	41
2,5 Mill	5 Mill.			3	-			
5 Mill. und n	nehr		-	-	-			
Insgesa	amt	880	124	415	28	865	784	886
					1 000 EUR			
unter	5 000	999				811	1 241	- 242
5 000 -	10 000	267			-	193	133	134
10 000 -	50 000	11 337	172		-	8 693	4 242	7 095
50 000 -	100 000	23 606		5 598	-	17 467	4 556	19 049
100 000 -	200 000	28 965		7 755	-	20 706	3 497	25 468
200 000 -	300 000	13 679		3 208	-	10 230	1 439	12 240
300 000 -	500 000	21 860	539	3 784	1 015	16 522	1 260	20 600
500 000 -	2,5 Mill.	36 246	920	9 040	1 682	24 603	3 550	32 696
2,5 Mill	5 Mill.			2 956				•
5 Mill. und n	nehr		-	-				
Insgesa	amt	199 468	2 820	35 173	51 013	110 462	37 259	162 208

3. Nachlassgegenstände, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass 2016 nach Steuerentstehungsjahr

			Vermöge	nsarten <sup>2</sup>			
Steuerentstehungsjahr	Nachlass- gegenstände insgesamt	land- und forstwirt- schaftliches Vermögen	Grund- vermögen	Betriebs- vermögen	übriges Vermögen	Nachlass- verbindlich- keiten	Rein- nachlass
		Fälle					
1996 bis 2011	14				14	12	15
2012 und 2013	68	15	44	9	65	62	68
2014	136	36	102	14	130	120	137
2015	521		259		516	466	525
2016	141			-	140	124	141
Insgesamt	880	124	415	28	865	784	886
				1 000 EUR			
1996 bis 2011	56 183				6 065	15 676	40 507
2012 und 2013	27 430	247	8 418	853	17 912	4 971	22 459
2014	30 676	1 183	9 340	1 238	18 915	3 588	27 088
2015	70 194		15 827		52 997	11 284	58 910
2016	14 985			-	14 573	1 741	13 245
Insgesamt	199 468	2 820	35 173	51 013	110 462	37 259	162 208

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Ausgenommen sind Fälle ohne Nachlassgegenstände und Nachlassverbindlichkeiten (sonstige Erwerbe, z. B. Vermächtnisse).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die summierte Anzahl der Fälle der Vermögensarten kann größer sein, als die Anzahl der Fälle beim Gesamtwert der Nachlassgegenstände.

Doinnesh	Naca			Steue	erpflichtiger Er	werb versteuert	nach <sup>1</sup>			
Reinnach von bis unte		Insgesamt		Steuerkl	Steuerklasse	Steuerklasse				
von bio unic			zusammen	I/1 <sup>2</sup>	I/2 <sup>3</sup>	I/3 und I/4 <sup>4</sup>	II <sup>5</sup>	III <sup>6</sup>		
				Ste	uerpflichtiger l Fälle	Erwerb				
unter	5 000	64	-	-	-	-	25	3		
5 000 -	10 000	12	-	-	-	-	6			
10 000 -	50 000	202		-	-			9		
50 000 -	100 000	371		-	-		-	15		
100 000 -	200 000	328	3	-	-	3	160	16		
200 000 -	300 000	97	4	-			60	3		
300 000 -	500 000	91	13	-	6	7	55	2		
500 000 -	2,5 Mill.	83	18	3	15	-	20	4		
2,5 Mill	5 Mill.	3		-		-	-			
5 Mill. und	mehr	4	-	-	-	-				
Insgesa	amt	1 255	42	3	24	15	654	55		
			Steuerpflichtiger Erwerb 1 000 EUR							
unter	5 000	1 908	-	-	-	-	986	92		
5 000 -	10 000	160	-	-	-	-	64	9		
10 000 -	50 000	4 207		-	-			2 13		
50 000 -	100 000	9 749		-	-			3 79		
100 000 -	200 000	15 185	38	-	-	38	7 825	7 32		
200 000 -	300 000	7 899	355	-			4 526	3 01		
300 000 -	500 000	11 128	1 134	-	156	978	6 474	3 52		
500 000 -	2,5 Mill.	16 137	3 838	609	3 230	-	4 224	8 07		
2,5 Mill	5 Mill.	901		-		-	-			
5 Mill. und	mehr	689	-	-	_	-				
Insgesa	amt	67 962	5 943	609	4 060	1 275	32 195	29 82		
				Fe	estgesetzte Si 1 000 EUR					
unter	5 000	389	-	-	-	-	142	24		
5 000 -	10 000	26	-	-	-	-	10	1		
10 000 -	50 000	941		-	-			62		
50 000 -	100 000	2 051		-	-			1 13		
100 000 -	200 000	3 591	3	-	-	3	1 392	2 19		
200 000 -	300 000	1 791	36	-			850	90		
300 000 -	500 000	2 460	123	-	11	112	1 281	1 05		
500 000 -	2,5 Mill.	3 902	482	82	400	-	1 012	2 40		
2,5 Mill	5 Mill.	162	•	-		-	-			
5 Mill. und	mehr	197	-	-	-	-				
Insgesa	amt	15 509	706	82	483	141	5 938	8 86		

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Ehegatten, Lebenspartner.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Kinder noch lebender (Stief-)Kinder; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern; Eltern und Voreltern (Großeltern).

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern (Nichten und Neffen); Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte; aufgehobene Lebenspartnerschaften.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Alle übrigen Erwerber sowie Zweckzuwendungen.

5.1 Erwerbe insgesamt

Erwe	Steuerpflichtiger Erwerb von bis unter EUR <sup>1</sup>		Wert der Erwerbe nach Abzug <sup>2</sup>	Gesamtwert der Vorerwerbe	Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuer- pflichtiger Erwerb	Tatsächlich festgesetzte Steuer
				Fä	lle		
unter	5 000	218	218			218	212
5 000 -	10 000	189	189			189	189
10 000 -	50 000	650	649	27	650	650	648
50 000 -	100 000	233	233	11	233	233	233
100 000 -	200 000	114	114			114	113
200 000 -	300 000	38	38		-	38	38
300 000 -	500 000	26	26	5	26	26	26
500 000 -	2,5 Mill.	12	12	5	12	12	11
2,5 Mill	5 Mill.	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und r	mehr	-	-	-	-	-	-
Insges	amt	1 480	1 479	61	1 480	1 480	1 470
Nachrichtlich:							
Steuerpflichtiger	Erwerb						
von	0	477	405	40	393	484	-
				1 000	EUR		
unter	5 000	5 668	5 276			525	103
5 000 -	10 000	6 246	5 933			1 410	312
10 000 -	50 000	35 277	31 001	613	15 377	16 207	3 405
50 000 -	100 000	28 059	24 293	597	8 090	16 789	3 612
100 000 -	200 000	22 757	20 971			15 693	3 496
200 000 -	300 000	21 737	12 799			9 204	1 831
300 000 -	500 000	10 057	9 930	1 220	1 625	9 524	2 133
500 000 -	2,5 Mill.	17 848	9 759	2 616	2 140	10 234	2 150
2,5 Mill	5 Mill.	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und r	mehr	-	-	-	-	-	-
Insges	samt	147 650	119 962	6 894	47 199	79 586	17 042
Nachrichtlich:							
Steuerpflichtiger	Erwerb						
von	0	188 559	22 625	3 564	27 887	-	_

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro, sowie nachrichtlich mit steuerpflichtigem Erwerb = 0 Euro.

Vor bzw. nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13c ErbStG (ab 01.07.2016: § 13d ErbStG), Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsauflagen sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

#### 5.2 Erwerbe von Todes wegen

Steuerpflichtiger Erwerb von bis unter EUR <sup>1</sup>	Wert des anteiligen Reinerwerbs durch Erbanfall <sup>2</sup>	Wert der sonstigen Erwerbe	Wert der Erwerbe vor Abzug <sup>2</sup>	Wert der Erwerbe nach Abzug <sup>2</sup>	Gesamtwert der Vorerwerbe	Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuer- pflichtiger Erwerb	Tatsächlich festgesetzte Steuer
				Fa	älle			
unter 5 000	157	35	164	164	_	164	164	160
5 000 - 10 000	146	35	150	150			150	150
10 000 - 50 000	543	118	555	555	15	555	555	554
50 000 - 100 000	214	60	218	218	8	218	218	218
100 000 - 200 000	103	31	106	106			106	105
200 000 - 300 000	35	10	35	35	-	35	35	35
300 000 - 500 000	20	7	20	20			20	20
500 000 - 2,5 Mill.	7	3	7	7			7	7
2,5 Mill 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	1 225	299	1 255	1 255	32	1 255	1 255	1 249
Nachrichtlich:								
Steuerpflichtiger Erwerb								
von 0	280	90	277	266	16	248	282	-
				1 000	0 EUR			
unter 5 000	3 495	670	4 164	4 096	-	3 681	407	83
5 000 - 10 000	4 011	779	4 791	4 731			1 149	260
10 000 - 50 000	23 202	3 837	27 039	26 297	345	12 755	13 860	2 974
50 000 - 100 000	18 805	4 162	22 967	22 282	421	6 870	15 821	3 481
100 000 - 200 000	18 558	1 788	20 346	18 630		•	14 555	3 319
200 000 - 300 000	11 006	923	11 929	11 390	-	2 980	8 409	1 764
300 000 - 500 000	6 838	1 956	8 793	8 666			7 426	1 903
500 000 - 2,5 Mill.	5 590	1 646	7 236	7 102			6 337	1 725
2,5 Mill 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	91 506	15 760	107 266	103 195	1 566	36 737	67 962	15 509
Nachrichtlich:								
Steuerpflichtiger Erwerb								
von 0	22 577	4 294	26 871	13 029	1 215	15 941	-	-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro, sowie nachrichtlich mit steuerpflichtigem Erwerb = 0 Euro.

Vor bzw. nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13c ErbStG (ab 01.07.2016: § 13d ErbStG), Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsauflagen sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

5.3 Schenkungen

Steuerpflichtiger Erwerb von bis unter EU	Wert der Erwerbe vor R <sup>1</sup> Abzug <sup>2</sup>	Wert der Erwerbe nach Abzug²	Gesamtwert der Vorerwerbe	Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuer- pflichtiger Erwerb	Tatsächlich festgesetzte Steuer
			Fä	ille		
unter 5 (	00 54	¥ 54			54	52
5 000 - 10 0					39	39
10 000 - 50 0			12	95	95	94
50 000 - 100 0	00 15	5 15	3	15	15	15
100 000 - 200 0	00 00	8			8	8
200 000 - 300 0	00 3	3			3	3
300 000 - 500 0	00 6	6			6	6
500 000 - 2,5 M	lill. 5	5 5			5	4
2,5 Mill 5 M	iili.		-	-	-	-
5 Mill. und mehr			-	-	-	-
Insgesamt	225	5 224	29	225	225	221
Nachrichtlich:						
Steuerpflichtiger Erwerb						
von 0	200	139	24	145	202	-
			1 000	EUR		
unter 5 (	00 1 504	1 180			119	20
5 000 - 10 0		3 1 201			261	51
10 000 - 50 0			269	2 621	2 347	431
50 000 - 100 0	00 5 092	2 2 011	176	1 220	969	132
100 000 - 200 0	00 2 411	2 341			1 138	177
200 000 - 300 0	00 9 808	1 408			795	67
300 000 - 500 0	00 1 264	1 264			2 098	229
500 000 - 2,5 M	lill. 10 612	2 2 657			3 897	425
2,5 Mill 5 M	lill.		-	-	-	-
5 Mill. und mehr			-	-	-	-
Insgesamt	40 384	16 767	5 327	10 462	11 624	1 533
Nachrichtlich:						
Steuerpflichtiger Erwerb						
von 0	161 689	9 597	2 349	11 946	-	_

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro, sowie nachrichtlich mit steuerpflichtigem Erwerb = 0 Euro.

Vor bzw. nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13c ErbStG (ab 01.07.2016: § 13d ErbStG), Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsauflagen sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

#### 6. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2016 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und Steuerklassen 6.1 Erwerbe insgesamt

Steuerpflio	chtiger	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert na						
Erwe	rb	Insgesamt		Steuerk	lasse I		Steuerklasse	Steuerklasse
von bis unt	er EUR <sup>1</sup>		zusammen	I/1 <sup>2</sup>	I/2 <sup>3</sup>	I/3 und I/4 <sup>4</sup>	$II^5$	III <sup>6</sup>
				Ste	euerpflichtiger Fälle	Erwerb		
unter	5 000	218		-				83
5 000 -	10 000	189	5	-			88	96
10 000 -	50 000	650	8	-			373	269
50 000 -	100 000	233	13	-	8	5	125	95
100 000 -	200 000	114	14		6		55	45
200 000 -	300 000	38			8	-	19	
300 000 -	500 000	26						12
500 000 -	2,5 Mill.	12	5	-	5	-	-	-
2,5 Mill	5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und	mehr	-	-	-	-	-	-	-
Insges	amt	1 480	60	5	36	19	805	615
				Ste	euerpflichtiger 1 000 EUF			
unter	5 000	525		-				176
5 000 -	10 000	1 410	36	-			675	699
10 000 -	50 000	16 207	283	-	•		9 010	6 913
50 000 -	100 000	16 789	928	-	554	374	8 829	7 033
100 000 -	200 000	15 693	1 903	•	837		7 611	6 179
200 000 -	300 000	9 204	•	•	2 076	-	4 606	•
300 000 -	500 000	9 524	•	•	•			4 510
500 000 -	2,5 Mill.	10 234	3 149	-	3 149	-		
2,5 Mill	5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und	mehr	-	-	-	-	-	-	-
Insges	amt	79 586	10 241	1 081	7 280	1 880	36 268	33 078
				F	estgesetzte S 1 000 EUF			
unter	5 000	103		-				51
5 000 -	10 000	312	3	-			101	208
10 000 -	50 000	3 405	20	-			1 333	2 052
50 000 -	100 000	3 612	70	-	41	29	1 475	2 067
100 000 -	200 000	3 496	208		91		1 475	1 814
200 000 -	300 000	1 831			228	-	921	
300 000 -	500 000	2 133						1 344
500 000 -	2,5 Mill.	2 150	351	-	351	-		•
2,5 Mill	5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und	mehr	-	-	-	-	-	-	-
Insges	amt	17 042	1 125	113	792	220	6 426	9 491

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Ehegatten, Lebenspartner.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Kinder noch lebender (Stief-)Kinder; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern; Eltern und Voreltern (Großeltern) bei Erwerben von Todes wegen.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Eltern und Voreltern (Großeltern), soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören (bei Schenkungen); Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern (Nichten und Neffen); Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte; aufgehobene Lebenspartnerschaften.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Alle übrigen Erwerber sowie Zweckzuwendungen.

#### Noch 6. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2016 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und Steuerklassen 6.2 Erwerbe von Todes wegen

	t nach	Erwerb versteuer					chtiger	Steuerpflio
Steuerklasse	Steuerklasse			Steuer		Insgesamt		Erwe
III <sup>6</sup>	II <sup>5</sup>	I/3 und I/4 <sup>4</sup>	I/2 <sup>3</sup>	I/1 <sup>2</sup>	zusammen		er EUR'	von bis unt
		Erwerb	uerpflichtiger Fälle	St				
73		-		-		164	5 000	unter
83				-		150	10 000	5 000 -
	306		4	-		555	50 000	10 000 -
92	117	-		-	9	218	100 000	50 000 -
	52					106	200 000	100 000 -
	19	-		-		35	300 000	200 000 -
	6	-				20	500 000	300 000 -
3		-	-	-		7	2,5 Mill.	500 000 -
-	-	-	-	-	-	-	5 Mill.	2,5 Mill
-	-	-	-	-	-	-	mehr	5 Mill. und
559	654		24		42	1 255	amt	Insges
			uerpflichtiger 1 000 EUI	St				
161				-		407	5 000	unter
613				-		1 149	10 000	5 000 -
	7 414		142	-		13 860	50 000	10 000 -
6 820	8 372			-	629	15 821	100 000	50 000 -
	7 213					14 555	200 000	100 000 -
	4 606	-		-		8 409	300 000	200 000 -
	2 094					7 426	500 000	300 000 -
3 489		-		-		6 337	2,5 Mill.	500 000 -
-	-	-	-	-	-	-	5 Mill.	2,5 Mill
-	-	-	-	-	-	-	mehr	5 Mill. und
29 824	32 195		4 060		5 943	67 962	amt	Insges
			estgesetzte S 1 000 EUI	I				
47			•	-	•	83	5 000	unter
182				-		260	10 000	5 000 -
	1 106		10	-		2 974	50 000	10 000 -
2 018	1 416			-	47	3 481	100 000	50 000 -
,	1 395		•	•	•	3 319	200 000	100 000 -
	921	-		-		1 764	300 000	200 000 -
	474					1 903	500 000	300 000 -
1 047		-	•	-	•	1 725	2,5 Mill.	500 000 -
-	-	-	-	-	-	-	5 Mill.	2,5 Mill
-	-	-	-	-	-	-	mehr	5 Mill. und
8 865	5 938		483		706	15 509	amt	Insges

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Ehegatten, Lebenspartner.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Kinder noch lebender (Stief-)Kinder; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern; Eltern und Voreltern (Großeltern) bei Erwerben von Todes wegen.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Eltern und Voreltern (Großeltern), soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören (bei Schenkungen); Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern (Nichten und Neffen); Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte; aufgehobene Lebenspartnerschaften.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Alle übrigen Erwerber sowie Zweckzuwendungen.

#### Noch 6. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2016 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und Steuerklassen 6.3 Schenkungen

	t nach	Erwerb versteuer	rpflichtiger I	Steue			chtiger	Steuerpflic
Steuerklasse	Steuerklasse		asse I	Steuerkla		Insgesamt		Erwei
III <sup>6</sup>	$II^5$	I/3 und I/4 <sup>4</sup>	I/2 <sup>3</sup>	I/1 <sup>2</sup>	zusammen		er EUR <sup>1</sup>	von bis unte
		Erwerb	erpflichtiger Fälle	Steu				
10	44	-	-	-	-	54	5 000	unter
13			-	-		39	10 000	5 000 -
	67	-		-		95	50 000	10 000 -
3	8			-	4	15	100 000	50 000 -
	3	-				8	200 000	100 000 -
-	-	-			3	3	300 000	200 000 -
			-	-		6	500 000	300 000 -
	-	-		-		5	2,5 Mill.	500 000 -
-	-	-	-	-	-	-	5 Mill.	2,5 Mill
-	-	-	-	-	-	-	mehr	5 Mill. und r
56	151		12		18	225	amt	Insgesa
			erpflichtiger 1 000 EU	Steu				
15	104	-	-	-	-	119	5 000	unter
86			-	-	•	261	10 000	5 000 -
	1 596	-		-		2 347	50 000	10 000 -
213	457			-	299	969	100 000	50 000 -
	398	-			•	1 138	200 000	100 000 -
-	-	-			795	795	300 000	200 000 -
	-		-	-		2 098	500 000	300 000 -
	-	-		-	•	3 897	2,5 Mill.	500 000 -
-	-	-	-	-	-	-	5 Mill.	2,5 Mill
-	-	-	-	-	-	-	mehr	5 Mill. und r
3 254	4 073		3 220		4 298	11 624	amt	Insgesa
			stgesetzte S 1 000 EU	Fe				
4	15	-	-	-	-	20	5 000	unter
26			-	-	•	51	10 000	5 000 -
	227	-		-		431	50 000	10 000 -
49	59			-	23	132	100 000	50 000 -
	80	-				177	200 000	100 000 -
-	-	-			67	67	300 000	200 000 -
			-	-		229	500 000	300 000 -
	-	-		-		425	2,5 Mill.	500 000 -
-	-	-	-	-	-	-	5 Mill.	2,5 Mill
-	-	-	-	-	-	-	mehr	5 Mill. und r
626	488		308		418	1 533	amt	Insgesa

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Ehegatten, Lebenspartner.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Kinder noch lebender (Stief-)Kinder; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern; Eltern und Voreltern (Großeltern) bei Erwerben von Todes wegen.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Eltern und Voreltern (Großeltern), soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören (bei Schenkungen); Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern (Nichten und Neffen); Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte; aufgehobene Lebenspartnerschaften.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Alle übrigen Erwerber sowie Zweckzuwendungen.

	Erv	/erbe	Davon				
Gegenstand der Nachweisung		esamt	Erwerbe von Todes wegen		Schenkungen		
	Fälle	1 000 EUR	Fälle	1 000 EUR	Fälle	1 000 EUR	
Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs							
Anteiliger Wert der Nachlassgegenstände (Wert > 0) /							
Steuerwert des übertragenen Vermögens (Wert > 0)	1 363	148 733	1 138	108 139	225	40 594	
Anteiliger Wert der Nachlassgegenstände (Wert <= 0) /							
Steuerwert des übertragenen Vermögens (Wert <= 0)					-	-	
Land- und forstwirtschaftliches Vermögen	181	4 019	157	1 388	24	2 632	
Grundvermögen	690	34 427	532	24 735	158	9 693	
Betriebsvermögen (Wert > 0)	26	13 358	21	1 192	5	12 167	
Betriebsvermögen (Wert <= 0)					-		
übriges Vermögen	1 198	96 928	1 128	80 825	70	16 103	
darunter: Anteile an Kapitalgesellschaften	16	11 777	12	1 994	4	9 783	
Bankguthaben	1 127	55 734	1 118	54 459	9	1 274	
Wertpapiere, Anteile, Genussscheine usw.	341	18 666	337	18 203	4	462	
Anteiliger Wert der Nachlassverbindlichkeiten	Х	Х	1 139	15 815	X	X	
Allein zu tragende Nachlassverbindlichkeiten	Х	X	606	818	Х	×	
Wert des anteiligen Reinerwerbs durch Erbanfall/							
Steuerwert der freigebigen Zuwendung	1 450	131 889	1 225	91 506	225	40 384	
Nert der sonstigen Erwerbe	Х	X	299	15 760	X	X	
Gesamtwert der Gegenstände	Х	X	299	16 763	Χ	×	
Gesamtwert der Verbindlichkeiten	X	X	64	1 002	Х	X	
Gesamtwert der Erwerbe vor Abzug	1 480	147 650	1 255	107 266	225	40 384	
abzüglich:							
Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG	319	1 551					
Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG	96	22 485	73	1 530	23	20 955	
Freibetragsanteil/Verschonungsabschlag							
nach § 13a ErbStG	96	21 958	73	1 300	23	20 658	
Abschlag/Abzugsbetrag gemäß § 13a Abs. 2 ErbStG	90	526	73	229	17	297	
Freibetrag nach § 13c ErbStG/ab 01.07.2016 § 13d ErbStG	38	621	31	506	7	115	
Zugewinnausgleichsforderung § 5 ErbStG	Х	X	-	-	X	>	
Freibetrag nach § 17 ErbStG	Х	X	4	499	X	×	
Summe der abzugsfähigen Nutzungs- u. Duldungsauflagen	Х	X	X	X	58	2 402	
Abzugsfähige Erwerbsnebenkosten einschließlich	Х	X	X	X	122	131	
Steuerberatungskosten							
DBA-Vermögen	-	-	-	-	-	-	
Gesamtwert der Erwerbe nach Abzug	1 479	119 962	1255	103 195	224	16 767	
zuzüglich:							
Gesamtwert der Vorerwerbe § 14 ErbStG	61	6 894	32	1566	29	5 327	
Von Dritten zu übernehmende Steuer			-	-	•		
abzüglich:							
Freibetrag nach § 16 ErbStG	1 480	47 199	1 255	36 737	225	10 462	
Steuerpflichtiger Erwerb (abgerundet)	1 480	79 586	1 255	67 962	225	11 624	
Steuerfestsetzung							
Tatsächlich festgesetzte Steuer	1 470	17 042	1 249	15 509	221	1 533	
und zwar:							
Regelsteuerfestsetzung	1 480	18 091	1255	15734	225	2 357	
Steuer nach § 19 Abs. 3 ErbStG	1 480	17 956	1255	15643	225	2 313	
Entlastungsbetrag nach § 19a ErbStG	-	-	-	-	-		
Abzugsfähige Steuer für Vorerwerbe § 14 ErbStG	29	919	12	104	17	814	
Ausländische Steuer		0.10		101	-	017	

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro.

### Veröffentlichungen im Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt

#### Im Monat September 2017 erschienen

Bestell-Nr. <sup>1</sup>	Kennziffer/Periodizität	Titel	Preis (in EUR)
1 Z 0 03	Z	Statistisches Monatsheft 9/2017	5,50
3 A 1 13	A I, VI - j/16	Ergebnisse des Mikrozensus - Haushalt und Familie - 2016	5,00
3 A 1 14	A I, VI - j/16	Ergebnisse des Mikrozensus - Bevölkerung und Erwerbstätigkeit - 2016	5,00
3 A 6 04	A VI - j/15	Erwerbstätige am Arbeitsort nach Kreisen - Jahresdurchschnittsberechnungen 1991 - 2015 - Stand: August 2016	8,50
3 A 6 06	A VI - j/16	Pendlerströme der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten - Stichtag: 30.06.2016	3,00
3 B 2 02	B II - j/16	Berufsbildung - Auszubildende und Prüfungen - Stand: 31.12.2016	12,00
3 C 3 01	3 C III - j/17	Viehbestände - Rinder und Schweine - Stand: 3. Mai 2017	2,00
3 C 3 09	3 C III - j/17	Viehbestände - Schweine - Stand: 3. Mai 2017	1,50
3 C 4 25	C IV - 3j/16	Agrarstrukturerhebung Teil 2 - 2016 - Viehbestände 2016, Teil ökologischer Landbau - Viehbestand, Landwirtschaftliche Betriebe mit ökologischem Landbau 2016 nach dem Grad der Umstellung nach Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche und der betriebswirtschaftlichen Ausrichtung	9,50
3 E 2 01	E II, III - m-6/17	Umsatz, Tätige Personen, Auftragseingang und Auftragsbestand im Baugewerbe Juni 2017	2,50
3 G 1 01	G I - m-1/17	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Einzelhandel - Januar 2017	2,00
3 L 2 01	L II - vj-2/17	Gemeindefinanzen - Einzahlungen und Auszahlungen - Schuldenstände - Kassenstatistik - 01.01 30.06.2017 - Schuldenstatistik 30.06.2017	14,50
3 M 1 01	M I - vj-2/17	Verbraucherpreisindex - Juni 2017	5,00
3 P 1 04	P I - j/15	Bruttoinlandsprodukt und Bruttowertschöpfung in den kreisfreien Städten und Landkreisen 2000 bis 2015 - Stand: Frühjahr 2017	6,50

Veröffentlichung als PDF-Datei kostenfrei erhältlich - bei Bestellung bitte die erste Stelle der Bestellnummer durch eine "6" ersetzen



Bestellhummer: 34406

